

Satzung des Turnvereins Engen 1847 e.V.



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	Seite 2
§ 2	Zweck und Aufgabe.....	Seite 2
§ 3	Verbandszugehörigkeit.....	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft.....	Seite 3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	Seite 3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.....	Seite 4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge.....	Seite 4, 5
§ 8	Organe.....	Seite 5
§ 9	Vorstand.....	Seite 5, 6
§ 10	Abteilungen.....	Seite 7
§ 11	Hauptversammlung.....	Seite 7, 8
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	Seite 9
§ 13	Sonstige Versammlungen von Mitgliedern.....	Seite 9
§ 14	Kassenprüfer.....	Seite 9
§ 15	Hauptausschuss.....	Seite 10
§ 16	Protokollierung von Beschlüssen.....	Seite 10
§ 17	Vereinsordnung.....	Seite 10
§ 18	Auflösung.....	Seite 11
§ 19	Inkrafttreten.....	Seite 11

Satzung

des Turnvereins Engen 1847 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist 1847 gegründet worden und führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Singen/Htwl., Vereinsregister-Nr.: 216, den Namen:

Turnverein Engen 1847 e.V.

Durch die Zentralisierung des Vereinsregisters nach Freiburg im Breisgau lautet Vereinsregister-Nr. neu nunmehr: VR 540 216

2. Der Sitz des Vereins ist Engen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Vereinszweck ist die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft, vor allem in den Sportarten Turnen, Leichtathletik, Faustball, Volleyball, Handball, Badminton, Gymnastik sowie in allen Arten des Freizeit-, Kinder- und Jugendsportes. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu pflegen.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnbundes, des Badischen Turnbundes und des Turngaues Hegau-Bodensee sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die jeweiligen Sporttreibenden sind den Regelungen der für sie zuständigen Fachverbände bzw. Turnerbünde unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Für jugendliche Mitglieder gilt insbesondere die Jugendordnung des Vereines. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den besonderen Status der Ehrenmitglieder sowie Verleihungen regelt der Verein in einer Ehrenordnung, die Teil der Satzung ist.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedsrechte mit sich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben. Dieser kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss.
2. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres – unter Rückgabe des Mitgliedsausweises – erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden abzugeben. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit dem Austritt. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderhalbjahres bestehen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar wegen:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - Grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten
4. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Einberufung der Hauptversammlung zulässig. Diese muss binnen dreier Wochen nach Absendung des Vorstandsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingehen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Bei Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung. Der ordentliche Rechtsweg bleibt allen Beteiligten offen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt, kostenfrei an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.

3. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Halbjahres fällig. Der Verein kann Mitglieder, sofern diese aus einer Familie stammen, beitragsmäßig zu einem „Familienbeitrag“ veranlagern. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Über die Beitragsregelung hinaus entstehen hierdurch keine besonderen Mitgliedschaftsrechte. In ganz besonderen Fällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung. Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Anschrift) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze und des Vereinszweckes zu verwalten hat. Eine Weitergabe von Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
die Mitgliederversammlung
der Hauptausschuss
die Jugendversammlung und
die Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r (Repräsentant, Führungsfragen, Struktur)
2. Vorsitzende/r (Stellvertreter 1. Vorsitzender, allgemeine Verwaltung)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

Finanzverwaltung
Mitgliederverwaltung
Schriftführer/in
Bereichsverantwortliche/r Steuern/Vereinsrecht
Bereichsverantwortliche/r Kinder- und Jugendsport
Bereichsverantwortliche/r Erwachsenensport

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist nach außen berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Für das interne Verhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt ist und der Kassier zur Vertretung des Vereins nur im Rahmen seiner Kassengeschäfte befugt ist.
4. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, einzelne Vorstandsaufgaben an Dritte, insbesondere eine Geschäftsstelle, zu übertragen. Der Beschluss bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Es ist voll stimmberechtigt im Vorstand.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung sowie das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem der Geschäftsordnung beigegebenen Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Pkt. 7 eine pauschale Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern festlegen.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder in dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter geleitet. Versammlungen innerhalb der Abteilungen können je nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins voll verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Hauptversammlung

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes (jährlich)
 - Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Wahl der Kassenprüfer (§ 14)
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderung
 - Bestätigung der Ernennung zum Ehrenmitglied
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Presse sowie durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleiter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen; über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins wird nicht beraten oder beschlossen.
6. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht. Bei Stimmabgaben für Wahlen gelten die Regeln für Abstimmungen entsprechend. Sofern für ein Amt mehrere Kandidaten vorhanden sind, muss geheim gewählt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens drei Stunden vor Beginn per Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält. Paragraph 11 der Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Sonstige Versammlungen von Mitgliedern

Sonstige Versammlungen aller Mitglieder oder einzelner Abteilungen können vom Vorstand oder in dessen Auftrag von einzelnen Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich und/oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und die Form, in der die Stimmabgabe.... (z.B. in Textform – also schriftlich und/oder per E-Mail) ... zu erfolgen hat.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins (Vorstand / Geschäftsstelle) gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail binnen einer Woche nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

§ 14 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins – so wie er sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Hauptversammlung oder sonstiger Mitgliedsversammlungen darstellt – zu prüfen. In der Hauptversammlung haben die Kassenprüfer den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr, diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.

§ 15 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Leiter der Abteilungen/Bereiche
2. Die Leiter der Abteilungen sollen sich bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten lassen, soweit der Hauptausschuss nicht widerspricht.
3. Die Einladung zur Hauptausschusssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, mindestens 8 Tage vor dem Termin.
4. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie die Erstellung von Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins;
 - b) Die Beschlussfassung über die Änderung von Ordnungen des Vereins (Ehrenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Haushaltsordnung, Abteilungsordnung);
 - c) Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
 - d) Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art von mehreren Abteilungen oder von Vereinen mit Dritten.
5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach den §§ 11, 12, 13 und 15 der Satzung sowie die des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Vereinsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Haushaltsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und eine Abteilungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Engen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Satzungshistorie:

Die Ursatzung wurde am 09.05.1958 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.1971 wurde die Satzung neugefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.1979 wurde die Satzung in §§ 11, 14, 18, und 20 geändert

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.1980 wurde die Satzung neugefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.1992 wurde die Satzung in § 13 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.1993 wurde die Satzung in § 9 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.1994 wurde die Satzung neugefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2015 wurde die Satzung in §§ 2, 8, 9 und 10 geändert

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.07.2021 wurde die Satzung in §§ 1, 9, 11 Absatz 9 und § 13 geändert

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 18. 03.1994. Sie wurde in der Hauptversammlung des Vereins am 22. Juli 2021 beschlossen.

Engen, den 22. Juli 2021